

**Rechtssache C-196/24 [Aucrinde]<sup>i</sup>**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

20. Februar 2024

**Vorlegendes Gericht:**

Tribunal judiciaire de Chambéry (Frankreich)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

16. Januar 2024

**Kläger:**

XX

**Beklagte:**

WW

YY

ZZ

VV

---

**TRIBUNAL JUDICIAIRE  
DE CHAMBÉRY (GERICHT ERSTER INSTANZ CHAMBÉRY,  
FRANKREICH)  
*Zivilkammer***

**INTERNATIONALES RECHTSHILFEERSUCHEN**

... [nicht übersetzt]

**BESCHLUSS...** [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

<sup>i</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Aufgrund des beim Tribunale civile di Genova (Zivilgericht Genua, Italien) anhängigen Verfahrens

ZWISCHEN

**KLÄGER:**

**XX**

... [nicht übersetzt]

UND

**BEKLAGTE:**

**WW**

... [nicht übersetzt]

**YY**

... [nicht übersetzt]

**ZZ**

... [nicht übersetzt]

**VV**

... [nicht übersetzt],

**STAATSANWALTSCHAFT**

in der Person des Procuratore generale della Repubblica presso il Tribunale di Genova (Staatsanwalt beim Gericht Genua)

**DARSTELLUNG DES RECHTSSTREITS**

- 1 XX, geboren in ... [nicht übersetzt] und wohnhaft in ... [nicht übersetzt], erhob beim Tribunale civile di Genova (Zivilgericht Genua) Klage mit dem Antrag, festzustellen, dass er der uneheliche Sohn von AA sei, der am ... [nicht übersetzt] verstorben sei, ihm die Verwendung des väterlichen Familiennamens zu gestatten, den zuständigen Standesbeamten anzuweisen, [das zu erlassende Urteil einzutragen], sobald es rechtskräftig sei..., und ein Sachverständigengutachten [anzuordnen], das die uneheliche Abstammung von XX nach der Exhumierung des Leichnams des mutmaßlichen Vaters [feststellt].
- 2 Mit einer Ordinanza istruttoria (Ermittlungsbeschluss) vom 5. März 2022 holte der Giudice istruttore del Tribunale civile di Genova (Untersuchungsrichter des Zivilgerichts Genua) ein hämatologisches Gutachten ein, um festzustellen, ob der Kläger genetische Merkmale aufweist, die denen der Beklagten des Verfahrens, anerkannter Kinder von AA, entsprechen.

- 3 Die Beklagten, eheliche Kinder von AA, verweigerten die angeordnete Vornahme des hämatologischen Gutachtens an ihnen selbst und beantragten, dass es am Leichnam von AA an der Ruhestätte seiner sterblichen Überreste durchgeführt werde.
- 4 Nach einer Ordinanza istruttoria (Ermittlungsbeschluss) vom 1.[4.] April 2022 ordnete der Giudice istruttore del Tribunale civile di Genova (Untersuchungsrichter des Zivilgerichts Genua) ein hämatologisches Gutachten an und bestellte einen Sachverständigen, um einen genetischen Vergleich zwischen dem Kläger XX und dem Leichnam des mutmaßlichen Vaters AA, nach dessen Exhumierung, anzustellen, und setzte die Sachverständigenbegutachtung bis zur [Erledigung] der internationalen Rechtshilfe[ersuchen] aus, die gegebenenfalls an die französische Justizbehörde zu richten waren, um die Exhumierung des Leichnams nach französischem Recht vorzunehmen.
- 5 Am 18. November 2022 übermittelte das Tribunale civile di Genova (Zivilgericht Genua) dem Tribunal judiciaire de Chambéry (Gericht erster Instanz Chambéry) ein Ersuchen um internationale Rechtshilfe, das in einem Ersuchen um Exhumierung des Leichnams von AA, geboren in ... [nicht übersetzt] am ... [nicht übersetzt] und verstorben in ... [nicht übersetzt] am ... [nicht übersetzt], beigesetzt in Frankreich, bestand.
- 6 Das Ersuchen wurde gemäß der Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen gestellt.
- 7 ... [nicht übersetzt]

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

### **Vorab zur Vorlage[befugnis]**

- 8 Art. 267 AEUV bestimmt: „Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung  
... [nicht übersetzt]“
- 9 „[D]ie nationalen Gerichte [können] den Gerichtshof ... nur dann anrufen ..., wenn bei ihnen ein Rechtsstreit anhängig ist und sie im Rahmen eines Verfahrens zu entscheiden haben, das auf eine Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter abzielt.

Zwar führt die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten im Bereich der Beweisaufnahme nicht zwangsläufig zu einer gerichtlichen Entscheidung, doch ist die Vernehmung eines Zeugen durch ein Gericht ... eine Handlung, die im Rahmen eines Gerichtsverfahrens erfolgt, das auf eine

Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter abzielt. Die Frage der Tragung der Vernehmungskosten fügt sich daher in den Rahmen dieses Verfahrens ein. Folglich besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Vorlagefrage [betreffend diese Kosten] und der Erfüllung einer Rechtsprechungsaufgabe durch das vorlegende Gericht“ (Urteil vom 17. Februar 2011, Weryński, C-283/09, EU:C:2011:85 Rn. 44 und 45).

- 10 Auch wenn das vorlegende Gericht im vorliegenden Fall die Erledigung des internationalen Rechtshilfeersuchens nur in begrenzten Fällen ablehnen kann (Art. 12 und Art. 16 der Verordnung [2020/1783]), ist es keine bloße Vollstreckungsbehörde einer bereits von der ersuchenden Behörde erlassenen Entscheidung und hat eine gerichtliche Entscheidung zu erlassen, um zu prüfen, ob die in der angeführten Verordnung aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind.
- 11 Die Prüfung, um die das vorlegende Gericht ersucht wird, kann im Hinblick auf den Wortlaut von Art. 12 der Verordnung [2020/1783], wonach das ersuchte Gericht „*das Ersuchen nach Maßgabe seines nationalen Rechts [zu erledigen hat]*“, nicht als rein formale Prüfung angesehen werden.
- 12 Darüber hinaus ist zwar kein Rechtsstreit unmittelbar beim vorlegenden Gericht anhängig, doch besteht in Italien ein Rechtsstreit zwischen mehreren Parteien, der beim ersuchenden italienischen Gericht anhängig ist, und das ersuchte französische Gericht ist im weiteren Sinne mit einem – wenn auch nur partiellen – Teil dieses Rechtsstreits befasst.
- 13 Das französische Gericht ist daher als Gericht im Sinne von Art. 267 AEUV anzusehen.

#### **§ 1 Zu der für die Erledigung des Ersuchens geltenden Vorschrift**

- 14 Das Ersuchen des Tribunale civile di Genova (Zivilgericht Genua) wird gemäß der Verordnung [2020/1783] gestellt.
- 15 ... [nicht übersetzt]
- 16 ... [nicht übersetzt]
- 17 ... [nicht übersetzt]
- 18 ... [nicht übersetzt]
- 19 ... [nicht übersetzt]
- 20 ... [nicht übersetzt]
- 21 ... [nicht übersetzt]
- 22 ... [nicht übersetzt]

- 23 ... [nicht übersetzt]
- 24 ... [nicht übersetzt]
- 25 ... [nicht übersetzt]
- 26 Die Verordnung [2020/1783] ... [nicht übersetzt] ist daher auf Ersuchen eines Gerichts eines Mitgliedstaats auf Beweisaufnahme in Bezug auf Beweismittel anwendbar, die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, mit Ausnahme Dänemarks, [befinden].
- 27 ... [nicht übersetzt]
- 28 ... [nicht übersetzt]
- 29 ... [nicht übersetzt]
- 30 ... [nicht übersetzt]
- 31 ... [nicht übersetzt]
- 32 Vor diesem Hintergrund ist die ... [nicht übersetzt] Verordnung [2020/1783] anzuwenden.

## **§ 2 Zum Ersuchen des Tribunale civile di Genova (Zivilgericht Genua)**

### *a) Zur Zulässigkeit des Ersuchens*

- 33 Art. 5 der Verordnung [2020/1783] legt [Form und Inhalt von Ersuchen] fest.  
... [nicht übersetzt]
- 34 ... [nicht übersetzt] das Ersuchen ist daher zulässig.

### *b) Zu den ausdrücklichen Fällen der Ablehnung der Erledigung des Ersuchens*

- 35 Die Verordnung führt abschließend die Fälle auf, in denen das ersuchte Gericht die Erledigung des Ersuchens ablehnen kann. Da die Verordnung 2020/1783 die Beweisaufnahme im Ausland so weit wie möglich vereinfachen soll, sind die Fälle, in denen die ersuchten Gerichte die Erledigung der Ersuchen ablehnen können, streng begrenzt.
- 36 ... [nicht übersetzt] Art. 16 der Verordnung [2020/1783] [bestimmt die]:  
„Ablehnung der Erledigung  
... [nicht übersetzt]
- 37 ... [nicht übersetzt]

38 ... [nicht übersetzt]

39 ... [nicht übersetzt]

40 ... [nicht übersetzt]

41 ... [nicht übersetzt]

42 ... [nicht übersetzt]

43 ... [nicht übersetzt]

44 Es gibt daher keinen Grund, sich dem Ersuchen des Tribunale civile di Genova (Zivilgericht Genua) auf der Grundlage von Art. 16 der Verordnung [2020/1783] zu widersetzen.

*c) Zu den in Rede stehenden einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts und des Unionsrechts*

1/ Die erste in Rede stehende Bestimmung des Unionsrechts

45 Art. 12 Abs. 3 der Verordnung [2020/1783] bestimmt:

*„Das ersuchende Gericht kann unter Verwendung des Formblatts A in Anhang I beantragen, dass das Ersuchen nach einer besonderen Form erledigt wird, die sein nationales Recht vorsieht. Das ersuchte Gericht erledigt das Ersuchen gemäß dem besonderen Verfahren, es sei denn, dass das mit seinem nationalen Recht unvereinbar wäre oder dem ersuchten Gericht wegen erheblicher tatsächlicher Schwierigkeiten unmöglich ist. Entspricht das ersuchte Gericht aus einem der genannten Gründe nicht dem Ersuchen nach Erledigung in einer besonderen Form, so unterrichtet es das ersuchende Gericht unter Verwendung des Formblatts H in Anhang I hiervon.“*

46 Damit ein Ersuchen in einem besonderen Verfahren erledigt werden kann, muss das ersuchende Gericht Nr. 12 des Formblatts A ausfüllen. Im vorliegenden Fall hat das Tribunale civile di Genova (Zivilgericht Genua) Nr. 12 des Formblatts A nicht ausgefüllt, so dass es nicht erforderlich ist, sich die Frage der Vereinbarkeit eines besonderen Ersuchens mit dem nationalen Recht zu stellen oder tatsächliche Schwierigkeiten zu erörtern.

47 Dagegen bestimmt Art. 12 („Allgemeine Bestimmungen über die Erledigung eines Ersuchens“) [in seinem Abs. 2], dass „[d]as ersuchte Gericht ... das Ersuchen nach Maßgabe seines nationalen Rechts [erledigt].“

48 Dieser Artikel ist nahezu identisch mit Art. 10 der aufgehobenen Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001, der regelte, dass *„(2) [d]as ersuchte Gericht ... das Ersuchen nach Maßgabe des Rechts seines Mitgliedstaats [erledigt].“*

- 49 Zu diesem Artikel heißt es in dem Praktischen Leitfaden für die Anwendung der Verordnung über die Beweisaufnahme zur Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 vom 28. Mai 2001, dass das ersuchte Gericht, wenn die beantragte besondere Form der Beweisaufnahme des Mitgliedstaats des ersuchenden Gerichts mit dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts unvereinbar ist, den Antrag ablehnen kann. **Als unvereinbar mit dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts kann eine Form der Beweisaufnahme dann gelten, wenn sie wesentliche Rechtsgrundsätze dieses Rechts verletzt.**
- 50 Das Gericht stellt sich eine erste Frage nach der Auslegung dieses Artikels. Während nämlich die Fälle, in denen ein Mitgliedstaat die Erledigung eines Ersuchens eines anderen Mitgliedstaats ablehnen kann, in Art. 16 der Verordnung abschließend aufgeführt sind, scheint Art. 12 neue Fälle einzuführen, in denen es abgelehnt werden kann, einem solchen Ersuchen nachzukommen.
- 51 Der Gerichtshof wird um Auslegung dieses Artikels ersucht, um dem nationalen Gericht Klarheit über seine Tragweite zu verschaffen: **Erlaubt es dieser Artikel dem nationalen Gericht, die Anwendung der Verordnung abzulehnen und [es abzulehnen], dem Ersuchen nachzukommen, weil die Form des Ersuchens wesentlichen Grundsätzen des nationalen Rechts des ersuchten Staats zuwiderliefe?**
- 52 Für den Fall, dass diese Frage bejaht wird, stellt sich im Übrigen die Frage, ob die Form des Ersuchens im Widerspruch zu den wesentlichen Grundsätzen des nationalen französischen Rechts und zu bestimmten Artikeln der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) steht.

#### 2/ Einschlägige nationale Bestimmung

- 53 Art. 16-11 des Code civil (Zivilgesetzbuch), der am 21. Mai 2023 in Kraft war, bestimmt nämlich:

*„Die Identifizierung einer Person anhand ihrer genetischen Fingerabdrücke darf nur angestrebt werden.“*

*1° Im Rahmen von Ermittlungs- oder Untersuchungsmaßnahmen in Gerichtsverfahren;*

... [nicht übersetzt]

*In Zivilsachen kann diese Identifizierung nur in Erledigung einer Beweisaufnahme angestrebt werden, die von dem Gericht angeordnet wird, das mit einer Klage befasst ist, die auf die Feststellung oder Anfechtung eines Abstammungsverhältnisses oder auf die Erlangung oder Streichung von finanziellen Unterstützungen gerichtet ist. Die Zustimmung des Betroffenen muss vorher ausdrücklich eingeholt werden. Sofern die Person zu Lebzeiten nicht ausdrücklich zugestimmt hat, darf nach ihrem Tod keine Identifizierung anhand genetischer Fingerabdrücke vorgenommen werden.“*

- 54 Nach französischem Recht ist die Exhumierung eines Leichnams zum Zweck der Feststellung einer Abstammung nur möglich, wenn der Betroffene zu Lebzeiten ausdrücklich zugestimmt hat.

3/ Einschlägige nationale und internationale Rechtsprechung

- 55 Der Conseil constitutionnel (Verfassungsgerichtshof, Frankreich) wurde am 6. Juli 2011 von der Cour de cassation (Kassationsgerichtshof, Frankreich) mit der Frage der Regelung des genetischen Gutachtens *post mortem* befasst (Entscheidung Nr. 2011-173 QPC vom 30. September 2011 <https://www.conseil-constitutionnel.fr/decision/2011/2011173QPC.htm>). Im Einzelnen wurde er ersucht, sich zur Vereinbarkeit von Art. 16-11 Abs. 2 des Code civil mit dem Grundsatz der Achtung des Rechts auf Privat- und Familienleben, den die französische Verfassung garantiert, zu äußern.

- 56 Der Conseil constitutionnel (Verfassungsgerichtshof) war der Auffassung, dass die Vermutung, dass die Verstorbenen dem genetischen Gutachten nicht zugestimmt haben, ein Hindernis darstellt, das der Gesetzgeber absichtlich eingeführt hat, um die den Verstorbenen geschuldete Achtung durch Vermeidung missbräuchlicher Exhumierung sicherzustellen:

*„Mit der Bestimmung, dass bei verstorbenen Personen vermutet wird, dass sie einer Identifizierung anhand genetischer Fingerabdrücke nicht zugestimmt haben, wollte der Gesetzgeber Exhumierungen verhindern, um die Achtung der Toten sicherzustellen. Es ist nicht Sache des Conseil constitutionnel, die Beurteilung des Gesetzgebers in Bezug auf die Berücksichtigung der dem menschlichen Körper geschuldeten Achtung in diesem Bereich durch seine eigene Beurteilung zu ersetzen. Folglich sind die Rügen, mit denen eine Verletzung der Achtung des Privatlebens und des Rechts auf Führung eines normalen Familienlebens geltend gemacht wird, zurückzuweisen.“*

- 57 Dieser Standpunkt steht im Widerspruch zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der in seinem Urteil vom 13. Juli 2006, Jäggi/Schweiz (Beschwerde Nr. 58757/00), entschieden hat, dass eine DNA-Probe, die eine Exhumierung impliziert, in Anbetracht der Umstände des Einzelfalls weder das Privatleben des Verstorbenen noch die Unantastbarkeit des Körpers des Verstorbenen beeinträchtigte, sondern dass das Recht einer Person im Alter von 70 Jahren, ihre Eltern zu kennen und zu wissen, ob der Verstorbene tatsächlich ihr Erzeuger war, der es verweigert worden war, den Leichnam zum Zweck der Erstellung eines genetischen Gutachtens exhumieren zu lassen, unverhältnismäßig beeinträchtigt worden war.

- 58 Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat seinen Standpunkt mehrfach bekräftigt, u. a. in seinem Urteil Pascaud/Frankreich vom 16. Juni 2011 (Beschwerde Nr. 19535/08):

*„59. ... Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass das Recht auf Identität, zu dem das Recht auf Kenntnis und Anerkennung seiner Abstammung gehört, integraler*

*Bestandteil des Begriffs des Privatlebens ist. In einem solchen Fall ist eine umso eingehendere Prüfung geboten, um die betroffenen Interessen gegeneinander abzuwägen.*

60. *Der Gerichtshof muss prüfen, ob im vorliegenden Fall bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen ein angemessener Ausgleich gefunden wurde, nämlich zum einen das Recht des Klägers, seine Abstammung zu kennen, und zum anderen das Recht Dritter, keinen DNA-Tests unterzogen zu werden, und das allgemeine Interesse am Schutz der Rechtssicherheit. ...*

64. *Der Gerichtshof ist jedoch der Auffassung, dass der Schutz der Interessen des mutmaßlichen Vaters für sich allein kein ausreichendes Argument darstellen kann, um dem Kläger seine Rechte aus Art. 8 EMRK zu nehmen.*

65. *Die Cour d'appel hat nämlich dadurch, dass sie das genetische Gutachten post mortem aufgehoben und es abgelehnt hat, die biologische Vaterschaft des Klägers anzuerkennen und festzustellen, den Rechten und Interessen des mutmaßlichen Vaters mehr Gewicht beigemessen als dem Recht des Klägers, seine Eltern zu kennen und sie anerkannt zu erhalten, ein Recht, das keineswegs mit dem Alter endet, ganz im Gegenteil (Urteil Jäggi, § 40).“*

59 Aus diesen unterschiedlichen Entscheidungen ergibt sich eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Conseil constitutionnel (Verfassungsgerichtshof), der Art. 16-11 Abs. 2 des Code civil, der die Möglichkeit, eine Identifizierung anhand genetischer Fingerabdrücke *post mortem* vorzunehmen, von der ausdrücklichen Zustimmung des Verstorbenen zu Lebzeiten abhängig macht, als mit der französischen Verfassung vereinbar ansieht, und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der seinerseits die Auffassung vertritt, dass die Anwendung dieses Artikels und die daraus folgende Weigerung, eine solche Identifizierung zu genehmigen, einen Verstoß gegen Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellen könnten.

60 Die Cour de cassation (Kassationsgerichtshof) hatte nach den angeführten Entscheidungen auch über diese Frage zu entscheiden:

*„Nach dem angefochtenen Urteil wurde Herr ... [nicht übersetzt], geboren am ... [nicht übersetzt], vor seiner Geburt von seiner Mutter, ... [nicht übersetzt], und am ... [nicht übersetzt] von ... [nicht übersetzt] anerkannt, und durch ihre nachfolgende Eheschließung legitimiert. Nachdem er von ihnen erfahren hatte, dass sein Vater in Wirklichkeit ... [nicht übersetzt] war, der im Jahr ... [nicht übersetzt] verstorben war, reichte er bei einem Tribunal de Grande Instance (Großinstanzgericht) einen Antrag auf Genehmigung der Exhumierung seines Leichnams zum Zweck eines genetischen Gutachtens ein.*

*Die Cour d'appel (Berufungsgericht) hat dadurch, dass sie über die Begründetheit der Klage entschieden hat, obwohl es ihr oblag, von Amts wegen die Unzulässigkeit wegen fehlender Streitverkündung an die Rechtsnachfolger von*

... [nicht übersetzt] aufzugreifen, gegen die genannten Vorschriften verstoßen“ (Cour de cassation, Erste Zivilkammer, 13. November 2014, Nr. 13-21-0 18).

- 61 Ein Teil der Lehre hat dieses Urteil dahin ausgelegt, dass es einen Weg *praeter legem* im Hinblick auf Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention schafft, um den konventionswidrigen Charakter von Art. 16-11 des Code civil bei seiner konkreten Anwendung zu umgehen. Die Cour de cassation antwortet jedoch nicht in der Sache, da die vorgelegte Frage verfahrensrechtlicher Natur ist (Unzulässigkeit der Klage, da den Erben nicht der Streit verkündet wurde). Ein Autor schließt daraus, dass die Verpflichtung, den Rechtsnachfolgern den Streit zu verkünden, eine rein verfahrensrechtliche Verpflichtung sei, um die Beachtung des kontradiktorischen Verfahrens zu gewährleisten, und nicht ein familienrechtlicher Ersatz für die Einwilligung des Verstorbenen. ... [nicht übersetzt]
- 62 Außerdem ist die Lösung nicht auf den Fall übertragbar, mit dem das vorliegende Gericht befasst ist. In ihrem Urteil bemüht sich die Cour de cassation nämlich, klarzustellen, dass es sich im vorliegenden Fall um eine Klage über den Familienstand handelt (Klage, um die eigene Herkunft zu erfahren, die keine Auswirkungen auf den Familienstand des Klägers und keine Rechtsfolgen hat):
- „Die Zulässigkeit einer Klage auf Anerkennung einer genetischen Abstammung im Wege eines Sachverständigengutachtens, das eine Exhumierung erfordert, hängt davon ab, dass den Hinterbliebenen des Verstorbenen der Streit verkündet wird. Im Bereich Personenstand sind die Unzulässigkeitseinreden unverzichtbare Prozessvoraussetzungen.“*
- 63 In dem Ersuchen an das vorliegende Gericht geht es jedoch nicht um eine Klage über den Familienstand, sondern um die Erlangung eines Beweismittels im Rahmen einer Klage auf Feststellung der Abstammung des Klägers.
- 64 Aus den [im Namen] von XX formulierten Anträgen geht nämlich hervor, dass „es das Recht von XX ist, gemäß Art. 270 des Code civil die Wahrheit zu kennen und seine Eltern zu kennen, wobei auch alle Lasten und Verantwortlichkeiten übernommen werden, die die gerichtliche Anerkennung der Vaterschaft von AA mit sich bringt“.
- 65 Daher ist die Würdigung der Cour de cassation, die lediglich darauf abzielt, den Erben zur Umgehung von Art. 16-11 des Code civil den Streit zu verkünden, nicht anwendbar und für die erstinstanzlichen Gerichte jedenfalls nicht zufriedenstellend, da sie eine Rechtsunsicherheit fortbestehen lässt.
- 66 Schließlich ist nach Prüfung festzustellen, dass das Ersuchen des Tribunale civile di Genova (Zivilgericht Genua) im Widerspruch zu Art. 16-11 des Code civil steht, der seinerseits bei seiner Anwendung gegen Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen kann.

Die Prüfung muss noch weiter vertieft werden.

- 67 Die Europäische Union schützt nämlich auch die Grundrechte durch die Charta.... [nicht übersetzt]
- 68 Es ist daher zu prüfen, ob Art. 16-11 des Code civil im Widerspruch zur Charta steht; in diesem Fall müsste das Gericht in Anwendung der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Art. 16-11 des Code civil unangewendet lassen.

4/ Zu den zweiten in Rede stehenden einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts

- 69 Art. 6 EUV bestimmt:

*„(1) Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig.*

*Durch die Bestimmungen der Charta werden die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union in keiner Weise erweitert.*

*Die in der Charta niedergelegten Rechte, Freiheiten und Grundsätze werden gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Titels VII der Charta, der ihre Auslegung und Anwendung regelt, und unter gebührender Berücksichtigung der in der Charta angeführten Erläuterungen, in denen die Quellen dieser Bestimmungen angegeben sind, ausgelegt.*

*(2) Die Union tritt der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei. Dieser Beitritt ändert nicht die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union.*

- 70 ***(3) Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, sind als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts.“***

- 71 Auf den vorliegenden Fall sind zwei Artikel der Charta anwendbar: Zum einen Art. 1, der die Achtung der Menschenwürde und folglich die Achtung der Toten gewährleistet, und zum anderen Art. 7, der jeder Person das Recht auf Achtung des Privatlebens zuerkennt und der das Gegenstück zu Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist.

- 72 Die Art. 51 und 52 der Charta lauten:

*„[(1)] Diese Charta gilt für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie deren*

*Anwendung entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten und unter Achtung der Grenzen der Zuständigkeiten, die der Union in den Verträgen übertragen werden.*

...

***[(1)] Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.***

***(2) Die Ausübung der durch diese Charta anerkannten Rechte, die in den Verträgen geregelt sind, erfolgt im Rahmen der in den Verträgen festgelegten Bedingungen und Grenzen.***

***(3) Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.***

73 „Um diese Kohärenz mit dem Recht der Konvention zu gewährleisten, sieht Art. 52 Abs. 3 der Charta einen zweistufigen Mechanismus vor. **Der Unionsrichter muss zunächst die entsprechenden Rechte identifizieren, d. h. die Rechte, die sowohl durch die Charta als auch durch die Konvention garantiert sind.**

***Nachdem die Übereinstimmung zwischen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Menschenrechtskonvention festgestellt wurde, muss der Gerichtshof in einem zweiten Schritt dem durch die Charta garantierten Recht die gleiche Bedeutung und Tragweite beimessen, wie sie ihm in der Konvention verliehen wird, es sei denn, er gewährt ihm ‚einen weiter gehenden Schutz‘. Dies bedeutet, dass sich seine Auslegung an derjenigen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausrichten muss, es sei denn, er geht über den Standard der Konvention hinaus, was selten bleibt.*** (Lexis Nexis Heft 160 Charta der Grundrechte der EU).

74 Nach diesen Bestimmungen muss das nationale Gericht die Charta nur dann in seine Überlegungen aufnehmen, wenn der fragliche nationale Rechtsakt in den sachlichen Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt.

75 ... [nicht übersetzt]

76 Im vorliegenden Fall geht es unmittelbar um das materielle Unionsrecht, da der vorliegende Beschluss in Anwendung der Verordnung 2020/1783 ergangen ist.

- 77 Es besteht somit eindeutig ein Zusammenhang zwischen dem in Rede stehenden Sachverhalt und der Unionsrechtsordnung, was das Gericht dazu veranlasst, die Charta, insbesondere ihre Art. 1 und 7, anzuwenden.
- 78 In Art. 1 heißt es nämlich: „*Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.*“ Es handelt sich um einen wesentlichen Grundsatz, der *post mortem* anwendbar ist und der daher je nach Auslegung und Tragweite, die man ihm beimisst, im vorliegenden Fall der Exhumierung des Leichnams entgegenstehen könnte.
- 79 Umgekehrt würde das durch Art. 7 der Charta garantierte Recht auf Achtung des Privatlebens für eine solche Exhumierung sprechen. Da nämlich Art. 7 der Charta das Gegenstück zu Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist, ist er im Licht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auszulegen. Dieser leitet jedoch aus dem Recht auf Achtung des Privatlebens das Recht jeder Person ab, ihre Eltern zu kennen, gegebenenfalls durch Exhumierung des verstorbenen mutmaßlichen Elternteils.
- 80 Letztlich hat das vorlegende Gericht zu entscheiden, ob es Art. 16-11 des Code civil anwenden muss, um die Erledigung eines von einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen der Verordnung über die Beweisaufnahme gestellten internationalen Rechtshilfeersuchens abzulehnen, oder ob es diese Vorschrift unangewendet lassen muss.
- 81 Um Art. 16-11 des Code civil anzuwenden oder unangewendet zu lassen, muss das Gericht jedoch feststellen, ob diese Bestimmung gegen Art. 7 der Charta verstößt oder ob die Einschränkung in Art. 16-11 des Code civil tatsächlich den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer, insbesondere der durch Art. 1 der Charta garantierten Achtung der Menschenwürde, entspricht.
- 82 Für die Entscheidung des bei ihm anhängigen Rechtsstreits bedarf das nationale Gericht der Klärung durch den Gerichtshof, ob das durch Art. 7 der Charta garantierte Recht auf Kenntnis und Anerkennung seiner Abstammung Vorrang vor dem Recht verstorbener Personen hat oder haben kann, keinen DNA-Tests unterzogen zu werden, ohne dass sie zu Lebzeiten ausdrücklich zugestimmt haben, ein Recht, das durch den in Art. 1 der Charta verankerten Grundsatz der Achtung der Menschenwürde gewährleistet sein könnte.

Zur Beantwortung dieser Frage ist nämlich die Auslegung der Art. 1 und 7 der Charta erforderlich, für die nicht das vorlegende Gericht, sondern der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig ist:

- 83 In Art. 267 AEUV heißt es:

*„Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung*

a) ... [nicht übersetzt]

b) *über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, ...*

... [nicht übersetzt]

84 *Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet.*

... [nicht übersetzt]“

85 ... [nicht übersetzt]

86 ... [nicht übersetzt] die Verordnung [2020/1783] ... [nicht übersetzt] sieht kein Rechtsmittel für den Fall vor, dass das Gericht des ersuchten Staates die Erledigung des Beweisersuchens des ersuchenden Staates ablehnt. ... [nicht übersetzt]

87 [D]a seine Entscheidung nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden kann, muss das vorlegende Gericht vor seiner Entscheidung dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Frage zur Vorabentscheidung vorlegen. Der Auslegung durch den Gerichtshof kommt im vorliegenden Fall umso größere Bedeutung zu, als die Frage neu ist, da sich der Gerichtshof noch nie zur Auslegung der Verordnung 2020/1783 ... [nicht übersetzt] und zur Vereinbarkeit ihrer konkreten Anwendung mit der Charta zu äußern hatte.

Nach alledem wird das Verfahren bis zur [Entscheidung] des Gerichtshofs ausgesetzt.

### **§ 3 Zu den dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen**

88 Das vorlegende Gericht legt dem Gerichtshof zwei Fragen vor:

89 ... [nicht übersetzt] [Wortlaut der ersten Frage]

90 ... [nicht übersetzt] Das vorlegende Gericht ist der Auffassung, dass die Fälle, in denen die Anwendung der Verordnung 2020/1783 abgelehnt werden kann, in Art. 16 abschließend aufgezählt sind und dass Art. 12 nicht dazu dienen sollte, die Anwendung der Verordnung durch die Hintertür abzulehnen.

In diesem Fall gibt es jedoch keine Schutzvorkehrung für Ersuchen, deren Formen nicht den Standards des Rechts der Europäischen Union entsprechen.

91 2/ ... [nicht übersetzt] [Wortlaut der zweiten Frage]

- 92 Das vorliegende Gericht ersucht den Gerichtshof daher, Art. 1 (Recht auf Würde) und Art. 7 (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Charta auszulegen und zu klären, in welchem Verhältnis sie zueinander stehen, um festzustellen, ob eine solche Anwendung der Verordnung gegen die Charta verstößt[.]
- 93 Von der Antwort des Gerichtshofs hängt die Vereinbarkeit von Art. 16-11 des Code civil mit dem Recht der Europäischen Union und die Möglichkeit des Gerichts ab, einem Beweisersuchen des Tribunale civile di Genova (Zivilgericht Genua) stattzugeben.
- 94 ... [nicht übersetzt] Im Hinblick auf Art. 52 der Charta, in dem es heißt, dass „[s]oweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, ... sie die gleiche Bedeutung und Tragweite [haben], wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird“, und auf die in vergleichbaren Rechtssachen ergangenen Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, ist das vorliegende Gericht der Auffassung, dass Art. 16-11 des Code civil für unionsrechtswidrig erklärt und auf der Grundlage von Art. 7 der Charta (Recht auf Achtung des Privatlebens) nicht angewendet werden könnte.
- 95 Die Entscheidungen des Conseil constitutionnel und der Cour de cassation, die nach den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergangen sind, stellen diese Analyse jedoch dadurch in Frage, dass sie der Achtung der Menschenwürde Vorrang einräumen, und machen es erforderlich, den Gerichtshof der Europäischen Union um Auslegung der Art. 1 und 7 der Charta zu ersuchen.

#### AUS DIESEN GRÜNDEN

- 96 ... [nicht übersetzt]
- 97 **werden** dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Fragen **vorgelegt**:
- 98 1. Erlaubt Art. 12 der Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen dem nationalen Gericht, die Anwendung dieser Verordnung abzulehnen und es abzulehnen, dem Ersuchen des ersuchenden Staates nachzukommen, weil die Form des Ersuchens wesentlichen Grundsätzen des nationalen Rechts des ersuchten Staates, insbesondere Art. 16-11 des Code civil, zuwiderliefe?
- 99 2. Wenn Art. 12 der Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen ohne Berücksichtigung des nationalen Rechts anzuwenden ist, wie sind Art. 1 (Recht auf Würde) und Art. 7 (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Charta der Grundrechte auszulegen und in Beziehung zueinander zu setzen, um

festzustellen, ob eine solche Anwendung der Verordnung gegen die Charta der Grundrechte verstößt?

100 ... [nicht übersetzt]

101 ... [nicht übersetzt]

102 **Es wird darauf hingewiesen**, dass die Parteien des Rechtsstreits die Wahrung ihrer Anonymität wünschen.

103 ... [nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT